

# Amtsblatt

der  
Regierung zu Düsseldorf.

Stück 52

Düsseldorf, Donnerstag, den 24. Dezember

1936

Beilage: Öffentlicher Anzeiger Nr. 52.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens **Dienstag, 29. Dezember 1936, 12 Uhr**,  
der Amtsblattstelle einzufenden.

Inhalt: Enteignungsrecht 345. Beschäftigung von Frisuren an den Weihnachtstagen 345. Brückensperrung 345. Verzicht auf ein  
Eisenerzbergwerk 346. Fluchtlinien 346. Wegeeinziehungen 346.

### Bekanntmachungen der Zentralbehörden.

843. Die Bergische Elektrizitätsversorgungs-G. m. b. H., Wuppertal-Elberfeld, beabsichtigt, eine 50 000-Volt-Freileitung zwischen ihren Kraftwerken Essen-Kupferdreh und Wuppertal-Elberfeld herzustellen.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I, S. 1451) wird zugunsten der Bergischen Elektrizitätsversorgungs-G. m. b. H. zur Herstellung dieser Anlage die Beschränkung oder, soweit diese nicht ausreicht, die Entziehung von Grundeigentum in den Stadtgemeinden Essen und Wuppertal und in den Landgemeinden Langenberg (Mhld.) und Neviges für zulässig erklärt.

Auf Grundstücke des Staates oder Rechte des Staates an Grundstücken findet diese Anordnung keine Anwendung. Sie gilt für den Bau der Leitung selbst, nicht aber für Kraftwerke oder solche Schalt- oder Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen.

Ferner wird bestimmt, daß für die Durchführung von Enteignungen die Vorschriften des Preussischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) anzuwenden sind.

Berlin, 14. Dezember 1936. Z. 10139/36. Qu.

Der Reichs- und Preussische Wirtschaftsminister.  
(Siegel.)

### Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

844. a) Mit Rücksicht darauf, daß in diesem Jahre zu Weihnachten drei Fest- und Sonntage aufeinanderfolgen, ordne ich auf Grund des § 105e der Reichsgewerbeordnung hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf an, daß am Samstag, den 26. Dezember 1936 eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im Barbier- und Herren- und Damenfriseurgewerbe von 8 bis 12 Uhr stattfinden darf. An etwa sonst für diese Tage zugelassenen Beschäftigungszeiten darf eine Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen im vorgenannten Gewerbe nicht erfolgen.

Nach § 105e der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 105b Abs. 5 Satz 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Verordnung über die neue Fassung der Arbeitszeitverordnung vom 26. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I, S. 803), lasse ich hiermit die Beschäftigung von Arbeitern im Barbier- und Friseurgewerbe am Sonntag, den 20. Dezember 1936, während der für den Einzelhandel freigegebenen Zeit zu.

b) Den selbständigen Barbieren, Herren- und Damenfrisuren wird hiermit die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes zu Weihnachten dieses Jahres insoweit gestattet, als vorstehende Ausnahmen vom Verbot der Sonntagsbeschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen zugelassen sind.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Strafbestimmungen siehe § 146a der Reichsgewerbeordnung.

Düsseldorf, 17. Dezember 1936. G. 32/2c gen.  
Der Regierungspräsident.

### Bekanntmachungen anderer Behörden.

845. Verkehrspolizeiliche Anordnung.

Auf Grund des § 58 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und des § 34 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 (RGBl. I, S. 455) wird im Gebiet des Amtsbezirks Gahlen folgende verkehrspolizeiliche Anordnung erlassen.

§ 1.

Die Hüngerbachbrücke im Zuge des Wesel-Kirchhellen-Weges beim Ort Hünge (300 m nördlich der Dorfkirche) wird wegen Bauälligkeit ab sofort bis auf weiteres für den gesamten Fahrzeugverkehr gesperrt.

§ 2.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung werden auf Grund des § 36 der Reichsstraßenverkehrsordnung vom 28. Mai 1934 mit Geldstrafe bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft.

Dinslaken, 16. Dezember 1936.

Der Landrat als Kreispolizeibehörde.

*25 Landes-Funkstellen*

**846. Bekanntmachung.**

Die Gewerkschaft Rhein-Ruhr, vertreten durch die Kaufleute Otto dell' Oro in Duisburg, Am Buchenbaum 2, und Adolf Schäfer in Köln-Sülz, Gustavstr. 50, hat auf das ihr gehörende Eisenerzbergwerk Maßbaum verzichtet. Das Bergwerk ist am 25. Februar 1859 verliehen, liegt in der Gemeinde Schlebusch, Kr. Solingen, und ist im Bergwerksgrundbuch des Amtsgerichts Opladen, Band II, Blatt 53, eingetragen.

Wir machen dies gemäß § 161 des Preussischen Berggesetzes unter Hinweis auf die §§ 158/159 a. a. O. öffentlich bekannt.

Bonn, 15. Dezember 1936.

Nr. II. 3369/36.  
Oberbergamt.

**847.** Die neuen Fluchtlinien a) eines Teiles der Kellinghauser Straße von Haus Nr. 3 bis zur Einmündung in die Frau-Berta-Krupp-Straße, b) eines Teiles der Königsstraße und der Straße „Schwarze Both“ zwecks Schaffung einer Plananlage am Schnittpunkt dieser Straßen, werden hiermit förmlich festgesetzt.

Die Pläne liegen gemäß Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Düsseldorf ab zwei Wochen im städtischen Verwaltungsgebäude, Deutschlandhaus, Lindenallee 10, Zimmer Nr. 412, zu jedermanns Einsicht offen.

Essen, 10. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister.

**848.** Der in der Gemarkung Heisingen gelegene Wegeübergang der Reichsbahnstrecke Werden—Kupferdreh in km 32,1 — von der Jakobstraße bis zu dem westlich der Reichsbahnstrecke verlaufenden Parallelweg — wird hiermit als öffentlicher Weg eingezogen.

Essen, 10. Dezember 1936.

Der Oberbürgermeister als Wegepolizeibehörde.

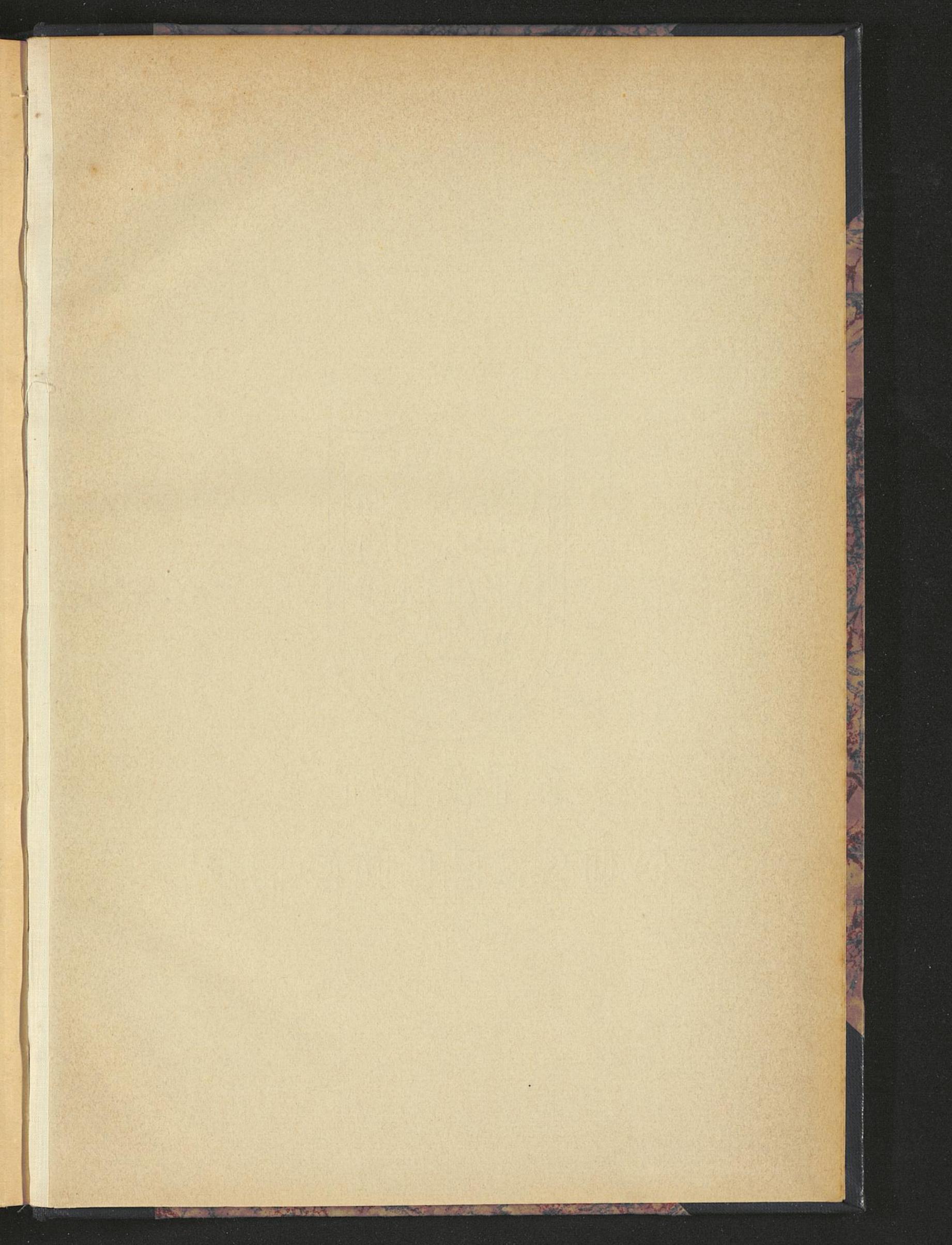
**849. Bekanntmachung.**

Der Übergang des sogenannten Leykühlerweges in Schienenhöhe bei km 23,810 der Reichsbahnstrecke Köln—Kleve (bei Nievenheim) soll aufgehoben werden. Die Planstücke nebst Beilagen für die Aufhebung dieses Wegeüberganges werden deshalb hiermit im Auftrage des Herrn Regierungspräsidenten in Düsseldorf ab 20. Dezember 1936 während 14 Tagen auf dem hiesigen Amt (Zimmer Nr. 1) im landespolizeilichen Begutachtungsverfahren zu jedermanns Einsicht offengelegt. Es steht während dieser Zeit jedem Beteiligten frei, bei dem Unterzeichneten Einwendungen gegen den Plan, die zu begründen sind, schriftlich oder zu Protokoll geltend zu machen.

Einwendungen, die lediglich Entschädigungsansprüche betreffen, sind zwecklos, da diesen durch das gegenwärtige Verfahren nicht vorgegriffen wird.

Nievenheim, 16. Dezember 1936.

Der Bürgermeister der Stadt Zons a. Rhein und des Amtes Nievenheim.



1384/36

74 8g

IX

5.10

Li'

1384/36

74 g

IX

5.10

Li

